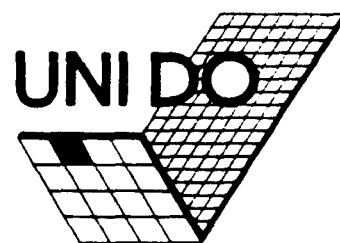


AMTLICHE MITTEILUNGEN  
DER  
UNIVERSITÄT DORTMUND



Nr. 7/92

UNIV. BIBL  
DORTMUND  
9. JUNI 1992  
ZR 1121  
eingegangen

Dortmund, 10.04.1992

Inhalt:

Amtlicher Teil:

- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27.03.1992 Seite 1 - 21
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27.03.1992 Seite 22 - 42
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27.03.1992 Seite 43 - 61
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27.03.1992 Seite 62 - 82
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27.03.1992 Seite 83 - 103
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27.03.1992 Seite 104 - 124
- Studienordnung für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten an der Universität Dortmund mit dem Abschluß "Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik" vom 27.03.1992 Seite 125 - 145

**STUDIENORDNUNG**  
**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation**  
**der Geistigbehinderten**  
**an der**  
**Universität Dortmund**  
**mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für**  
**das Lehramt für Sonderpädagogik "**

**vom** 27.03.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Inhalte des Studiums	5
§ 8 Schulpraktische Studien	7
§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	10
§ 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	10
<b>B Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als e r s t e sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	12
§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	12
§ 14 Aufbau des Hauptstudiums	13
§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	15
§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	15
<b>C Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als w e i t e r e sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 18 Allgemeine Bestimmungen	16
§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	17
§ 20 Aufbau des Hauptstudiums	17
§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18
<b>D Besondere Vorschriften</b>	
§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten	18
§ 23 Anerkennung, von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen	19
<b>E Sonstiges</b>	
§ 24 Studienberatung	20
§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund	20
§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S.527), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 47 Abs. 1 LPO ein mindestens 6wöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens 6monatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß § 47 Abs. 2 LPO anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienfachberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 48 Abs. 7 LPO umfaßt das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten umfaßt für die erste sonderpädagogische Fachrichtung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 SWS. Für die weitere sonderpädagogische Fachrichtung beträgt der Studienumfang 20 SWS, davon entfallen auf den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich 20 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für Sonderpädagogik auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten umfaßt die Bereiche und Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

### A Sonderpädagogische Grundlegung

1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten
3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen

**B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese**

1. Medizinische Aspekte
2. Psychologische Aspekte
3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte

**C Begutachtung und Beratung**

1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht**

1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Geistigbehinderte
2. Kognitive und sprachliche Förderung
3. Lebenspraktische Erziehung
4. Sozial- und Sexualerziehung
5. Kunst/Musik/Sport/Spiel
6. Katholische oder Evangelische Religionslehre

**E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen**

- 1) Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
- 2) Sonderpädagogische Förderung Erwachsener
- 3) Förderung der Ich-Entwicklung
- 4) Spezielle heilpädagogische und therapeutische Hilfen
- 5) Lehrerrolle: Interaktionsprozesse zwischen Lehrern und Schülern
- 6) Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter

- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (3) Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik für Behinderte können auch ein Teilgebiet aus dem Bereich E der Pädagogik der Geistigbehinderten ergänzen, sofern sie im Verzeichnis oder in den Ankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium, zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## **§ 8 Schulpraktische Studien**

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit.
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen

und

  - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden als Blockpraktikum organisiert und umfassen einen 4 - 5wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Geistigbehinderte.



## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

## **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## **§ 11 Kombinationen mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:

- Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten können folgende Fächer gewählt werden:
- a) Zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar:
    - aa) entweder Deutsch und Mathematik  
oder
    - ab) Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung.
  - oder
  - b) einen der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
    - Sachunterricht Gesellschaftslehre.
    - Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
  - oder
  - c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, und zwar:
    - Biologie, Chemie, Deutsch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.
- (3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 49 Abs. 4 LPO).

## **B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER GEISTIGBEHINDERTEN ALS E R S T E SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 SWS.
- (2) Im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren:
  - je 2 Teilgebiete der Bereiche A und B (darunter B 1)
  - das Teilgebiet C 2
  - 3 Teilgebiete aus dem Bereich D
  - 2 Teilgebiete aus dem Bereich E

### **§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 1
    - 2 SWS im Teilgebiet A 2
    - 2 SWS im Teilgebiet B 1
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1
    - 4 SWS im Teilgebiet D 5 ("musischer Leistungsnachweis")
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1

2. 16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 6 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 6
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6
- 2 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktsetzung.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
- 1. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 - D 4 oder D 6)
  - 2. ein Leistungsnachweis in Pädagogik (A 2, A 3, C 3, E 1 - E 6)
  - 3. ein Leistungsnachweis in D 5 ("musischer Leistungsnachweis")
  - 4. Der vierte Leistungsnachweis ist in der Pädagogik oder Didaktik der weiteren Fachrichtung zu erbringen.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 8 Abs. 2 LPO).
- (5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## § 14 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet C 2
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Teilgebiet E 6
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 6
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6
- 2 SWS aus den Bereichen A bis E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder B
- 2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 2
- 3. je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen D und E

## **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, ggf. qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

## **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen anzufertigen:  
Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie, Pädagogik der Geistigbehinderten, Didaktik der Geistigbehinderten, Musikerziehung bei Behinderten, Kunsterziehung bei Behinderten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A bis E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden. Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplinen zu wählen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.
- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
  1. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten anzufertigen.



2. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Geistigbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.
  3. Für Schwerbehinderte i.S.d. Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs. 4 LPO).
  4. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik der Geistigbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik der Geistigbehinderten zu entnehmen.
  5. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER GEISTIGBEHINDERTEN ALS WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Schulpraktische Studien: siehe § 8 dieser Studienordnung
- (2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise: siehe § 10 dieser Studienordnung
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von ebenfalls 10 SWS.

- (4) Im Grund- und Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:  
ein Teilgebiet A 2  
je ein Teilgebiet der Bereiche D und E  
ein weiteres Teilgebiet aus den Bereichen D oder E

## **§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- 4 SWS aus den Teilgebieten A 2, A 3, C 3, E 1 - 6
  - 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4, D 6
  - 2 SWS in dem Teilgebiet D 1
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund eines Leistungsnachweises in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie einer Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen.

## **§ 20 Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- 4 SWS aus den Teilgebieten A 2, A 3, C 3, E 1 - 6
  - 4 SWS aus dem Teilgebiet D 1
  - 2 SWS im Blockpraktikum
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 1 zu erwerben

## **§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus dem Bereich D und E. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- (2) Es wird eine Arbeit unter Aufsicht mit Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als weitere Fachrichtung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten.

## **D BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Geistigbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist. Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung entsprechende Anerkennung.
- (2) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 64 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt A und B gelten entsprechend.

- (3) Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

### **§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das Gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 56 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1 und 5 bis 7 LPO. Die Entscheidungen nach §§ 56, 57 LPO trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (§§ 56 Abs. 7, 57 Abs. 8 LPO).

## **E SONSTIGES**

### **§ 24 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u.a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium, die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

## **§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
  
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.10.1990.

Dortmund, 27.03.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling

## **STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Sehbehinderten**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für Sonderpädagogik "**

**vom 27.03.1992**

**Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:**

## Inhaltsübersicht

		Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>		
§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	5
§ 8	Schulpraktische Studien	7
§ 9	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	10
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	11
<b>B Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als e r s t e sonderpädagogische Fachrichtung</b>		
§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	12
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	12
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	13
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	15
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	15
<b>C Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als w e i t e r e sonderpädagogische Fachrichtung</b>		
§ 18	Allgemeine Bestimmungen	16
§ 19	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	17
§ 20	Aufbau des Hauptstudiums	17
§ 21	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18
<b>D Besondere Vorschriften</b>		
§ 22	Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten	18
§ 23	Anerkennung, von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen	19
<b>E Sonstiges</b>		
§ 24	Studienberatung	20
§ 25	Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund	20
§ 26	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21



## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S.527), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 47 Abs. 1 LPO ein mindestens 6wöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens 6monatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß § 47 Abs. 2 LPO anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienfachberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 48 Abs. 7 LPO umfaßt das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt für die erste sonderpädagogische Fachrichtung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 SWS. Für die weitere sonderpädagogische Fachrichtung beträgt der Studienumfang 20 SWS, davon entfallen auf den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich 20 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs.3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für Sonderpädagogik auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt die Bereiche und Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

### A Sonderpädagogische Grundlegung

1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen

**B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese**

1. Medizinische Aspekte
2. Psychologische Aspekte
3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte

**C Begutachtung und Beratung**

1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht**

1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Sehbehinderte
2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sehbehinderte
3. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Sehbehinderung als zentrale Aufgabe der Sehbehindertenpädagogik
4. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Sehbehinderung
5. Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Sehbehinderte

**E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen**

1. Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung
2. Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Sehbehinderten
3. Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation Sehbehinderter

**4. Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Sehbehinderten**

- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (3) Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik für Behinderte können auch ein Teilgebiet aus dem Bereich E der Pädagogik der Sehbehinderten ergänzen, sofern sie im Verzeichnis oder in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium, zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

**§ 8 Schulpraktische Studien**

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit.
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten.
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen.
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennenund
  - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.

- (3) Die schulpraktischen Studien werden als Blockpraktikum organisiert und umfassen einen 4 - 5wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Sehbehinderte.

## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

## **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## **§ 11 Kombinationen mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:



- **Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen**
  - **Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten**
  - **Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten**
- (2) **Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten können folgende Fächer gewählt werden:**
- a) **Zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar:**
    - aa) **entweder Deutsch und Mathematik**  
**oder**
    - ab) **Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung.**  
**oder**
  - b) **einen der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:**  
**Sachunterricht Gesellschaftslehre,**  
**Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik**  
**oder**
  - c) **ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, und zwar:**  
**Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.**
- (3) **Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 49 Abs. 4 LPO).**

## **B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SEHBEHINDERTEN ALS E R S T E SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 SWS.
- (2) Im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren:
  - je 2 Teilgebiete der Bereiche A, B und C
  - 3 Teilgebiete aus dem Bereich D (darunter D 2)
  - 1 Teilgebiet aus dem Bereich E

### **§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 1
    - 2 SWS im Teilgebiet A 2
    - 2 SWS im Teilgebiet B 1
    - 4 SWS im Teilgebiet D 1
    - 4 SWS im Teilgebiet D 2 ("musischer Leistungsnachweis")
    - 2 SWS im Teilgebiet E 2
  2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
    - 4 SWS aus den Teilgebieten A 2, A 3, C 3, E
    - 4 SWS aus den Teilgebieten B 1 - B 3

2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5

4 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 oder D 3 - D 5)

2. ein Leistungsnachweis in Pädagogik (A 2, A 3, C 3, E 1 - E 4)

3. ein Leistungsnachweis in D 2 ("musischer Leistungsnachweis")

4. Der vierte Leistungsnachweis ist in der Pädagogik oder Didaktik der weiteren Fachrichtung zu erbringen.

(4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 8 Abs. 2 LPO).

(5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## **§ 14 Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

2 SWS im Teilgebiet A 2

2 SWS im Teilgebiet B 1

- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet C 2
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 4
- 2 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D
- 2. je ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten B 1 und C 2
- 3. ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder E

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, ggf. qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

## **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen anzufertigen:  
Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie, Pädagogik der Sehbehinderten, Didaktik der Sehbehinderten, Musikerziehung bei Behinderten, Kunsterziehung bei Behinderten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A bis E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden. Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplinen zu wählen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.
- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
  1. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten anzufertigen.

2. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Sehbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.
  3. Für Schwerbehinderte i.S.d. Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs. 4 LPO).
  4. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik der Sehbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik der Sehbehinderten zu entnehmen.
  5. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C    BESONDERE    VORSCHRIFTEN    FÜR    SONDERERZIEHUNG UND    REHABILITATION    DER    SEHBEHINDERTEN    ALS W E I T E R E    SONDERPÄDAGOGISCHE    FACHRICHTUNG**

### **§ 18    Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Schulpraktische Studien: siehe § 8 dieser Studienordnung
- (2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise: siehe § 10 dieser Studienordnung

- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von ebenfalls 10 SWS.
- (4) Im Grund- und Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:  
je ein Teilgebiet der Bereiche A, B, D und E

## **§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - 2 SWS aus den Teilgebieten A 2
  - 2 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3
  - 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5 oder E 1 - E 4
  - 2 SWS in dem Teilgebiet D 1
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund eines Leistungsnachweises in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie einer Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen.

## **§ 20 Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - 2 SWS aus den Teilgebieten A 2
  - 2 SWS aus den Teilgebiet B 2 oder B 3

- 2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5 oder E 1 - E 4
- 2 SWS im Blockpraktikum

(3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche D oder E zu erwerben.

## **§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus dem Bereich D und E. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- (2) Es wird eine Arbeit unter Aufsicht mit Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als weitere Fachrichtung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten.

## **D BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Sehbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist. Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung entsprechende Anerkennung.



- (2) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 64 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt A und B gelten entsprechend.
- (3) Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

### **§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das Gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 56 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1 und 5 bis 7 LPO. Die Entscheidungen nach §§ 56, 57 LPO trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (§§ 56 Abs. 7, 57 Abs. 8 LPO).

## **E SONSTIGES**

### **§ 24 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u.a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium, die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

## **§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
  
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.10.1990.

Dortmund, 27.03.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling

**STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Blinden**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für Sonderpädagogik "**

**vom 27.03.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

		Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>		
§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	5
§ 8	Schulpraktische Studien	7
§ 9	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	10
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	10
<b>B Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden als e r s t e sonderpädagogische Fachrichtung</b>		
§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	12
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	12
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	13
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	15
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	15
<b>C Besondere Vorschriften</b>		
§ 18	Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden	16
§ 19	Anerkennung, von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen	17
<b>D Sonstiges</b>		
§ 20	Studienberatung	18
§ 21	Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund	18
§ 22	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	19

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S.527), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden (erste sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gema § 47 Abs. 1 LPO ein mindestens 6wochiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewahlten ersten sonderpadagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewahlten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis ber die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universitat Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens 6monatige Tatigkeit in einer Einrichtung fr Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gema § 47 Abs. 2 LPO anerkannt werden. ber die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prfungsamt fr Erste Staatsprfungen fr Lehramter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nahere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienfachberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universitat Dortmund.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 48 Abs. 7 LPO umfat das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden umfat fr die erste sonderpadagogische Fachrichtung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewahlt und begrenzt, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewahrleistet, da der Studierende im Rahmen der Prufungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhaltnis zur selbstandigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusatzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengangen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs.3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fahigkeiten, die fur die Erste Staatsprufung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befahigung fuhren, ein Lehramt fur Sonderpadagogik auszuuben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tatigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fahigkeiten und Methoden vermitteln, da sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befahigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden umfat die Bereiche und Teilgebiete:

Bereich	Teilgebiet
A Sonderpadagogische Grundlegung	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation</li> <li>2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden</li> <li>3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen</li> </ol>



**B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese**

1. Medizinische Aspekte
2. Psychologische Aspekte
3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte

**C Begutachtung und Beratung**

1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht**

1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Blinde
2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Blinde
3. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer psychischen Kompensation von Blindheit als zentrale Aufgabe der Blindenpädagogik
4. Voraussetzungen und Möglichkeiten einer instrumentell-medialen Kompensation von Blindheit
5. Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfen für Blinde

**E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen**

1. Früherfassung und Frühförderung; außerschulische Förderung
2. Spezifische Probleme von Mehrfachbehinderungen bei Blinden
3. Probleme der sozialen Habilitation und Rehabilitation Blinder
4. Probleme der Berufspädagogik und der beruflichen Rehabilitation bei Blinden

- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (3) Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik für Behinderte können auch ein Teilgebiet aus dem Bereich E der Pädagogik der Blinden ergänzen, sofern sie im Veranstaltungsverzeichnis oder in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium, zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## **§ 8 Schulpraktische Studien**

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit.
  - zu lernen. Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennenund
  - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden als Blockpraktikum organisiert und umfassen einen 4 - 5wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Blinde.

## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

## **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## **§ 11 Kombinationen mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:

- **Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen**
  - **Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten**
  - **Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten**
  - **Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten**
  - **Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten**
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden können folgende Fächer gewählt werden:
- a) Zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar:
    - aa) entweder Deutsch und Mathematik  
oder
    - ab) Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung.
  - oder
  - b) einen der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
    - Sachunterricht Gesellschaftslehre.
    - Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
  - oder
  - c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, und zwar:
    - Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.
- (3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 49 Abs. 4 LPO).

## **B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER BLINDEN ALS ERSTE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 SWS.
- (2) Im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren:
  - je 2 Teilgebiete der Bereiche A, B und C
  - 3 Teilgebiete aus dem Bereich D (darunter D 2)
  - 1 Teilgebiet aus dem Bereich E

### **§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 1
    - 2 SWS im Teilgebiet A 2
    - 2 SWS im Teilgebiet B 1
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1
    - 4 SWS im Teilgebiet D 2 ("musischer Leistungsnachweis")
    - 2 SWS im Teilgebiet E 2
  2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
    - 4 SWS aus den Teilgebieten A 2, A 3, C 3, E
    - 4 SWS aus den Teilgebieten B 1 - B 3

2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5

4 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:

1. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 oder D 3 - D 5)

2. ein Leistungsnachweis in Pädagogik (A 2, A 3, C 3, E 1 - E 4)

3. ein Leistungsnachweis in D 2 ("musischer Leistungsnachweis")

4. Der vierte Leistungsnachweis ist in der Pädagogik oder Didaktik der weiteren Fachrichtung zu erbringen.

(4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 8 Abs. 2 LPO).

(5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus. der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## **§ 14 Aufbau des Hauptstudiums**

(1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

2 SWS im Teilgebiet A 2

2 SWS im Teilgebiet B 1



- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet C 2
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 4
- 2 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder E
- 2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet B 1
- 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 2
- 4. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, ggf. qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

## **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen anzufertigen:  
Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie, Pädagogik der Blinden, Didaktik der Blinden, Musikerziehung bei Behinderten, Kunsterziehung bei Behinderten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A bis E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden. Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplinen zu wählen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.
- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
  1. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden anzufertigen.

2. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Blinden, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.
  3. Für Schwerbehinderte i.S.d. Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs. 4 LPO).
  4. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik der Blinden angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik der Sehbehinderten zu entnehmen.
  5. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **§ 18 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Blinden eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist. Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden als erste sonderpädagogische Fachrichtung entsprechende Anerkennung.

- (2) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 64 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt A und B gelten entsprechend.
- (3) Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

### **§ 19 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das Gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 56 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1 und 5 bis 7 LPO. Die Entscheidungen nach §§ 56, 57 LPO trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (§§ 56 Abs. 7, 57 Abs. 8 LPO).

## **D SONSTIGES**

### **§ 20 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 21 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u.a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium, die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

## **§ 22 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Blinden mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
  
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.10.1990.

Dortmund, 27.03.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling

## **STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Körperbehinderten**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für Sonderpädagogik "**

**vom 27.03.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Inhalte des Studiums	5
§ 8 Schulpraktische Studien	7
§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	10
§ 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	11
<b>B Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als e r s t e sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	12
§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	12
§ 14 Aufbau des Hauptstudiums	13
§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	15
§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	15
<b>C Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als w e i t e r e sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 18 Allgemeine Bestimmungen	16
§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	17
§ 20 Aufbau des Hauptstudiums	17
§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18
<b>D Besondere Vorschriften</b>	
§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten	18
§ 23 Anerkennung, von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen	19
<b>E Sonstiges</b>	
§ 24 Studienberatung	20
§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund	20
§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21



## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S.527), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 47 Abs. 1 LPO ein mindestens 6wöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens 6monatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß § 47 Abs. 2 LPO anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienfachberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 48 Abs. 7 LPO umfaßt das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten umfaßt für die erste sonderpädagogische Fachrichtung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 SWS. Für die weitere sonderpädagogische Fachrichtung beträgt der Studenumfang 20 SWS, davon entfallen auf den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich 20 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs.3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für Sonderpädagogik auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten umfaßt die Bereiche und Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

### A Sonderpädagogische Grundlegung

1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten
3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen

**B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese**

1. Medizinische Aspekte
2. Psychologische Aspekte
3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte

**C Begutachtung und Beratung**

1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht**

1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Körperbehinderte und der Schule für Kranke
2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Körperbehinderte
3. Sonderpädagogische Einwirkungsformen und Behandlungsformen, auch in interdisziplinärer Kooperation
4. Formen der Differenzierung in Sonderschulen und allgemeinen Schulen; Förder- und Stützmaßnahmen bei Körperbehinderten und Kranken

**E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen**

1. Früh- und Elementarerziehung Körperbehinderter
2. Außerschulische Förderung, Heim- und Freizeiterziehung bei Körperbehinderten und Kranken
3. Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter

4. **Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufseingliederung**
  5. **Interaktionsformen zwischen Lehrern und Schülern, Lehrerrolle und Lehrerverhalten**
  6. **Spezifische Probleme kranker Schüler**
- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Verzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (3) Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik für Behinderte können auch ein Teilgebiet aus dem Bereich E der Pädagogik der Körperbehinderten ergänzen, sofern sie im Verzeichnis oder in den Ankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium, zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## **§ 8 Schulpraktische Studien**

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
- zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen
- und
- Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.

- (3) Die schulpraktischen Studien werden als Blockpraktikum organisiert und umfassen einen 4 - 5wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Körperbehinderte.

## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung

WI	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

## **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.



## **§ 11 Kombinationen mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:
- Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Sehbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten können folgende Fächer gewählt werden:
- a) Zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar:
- aa) entweder Deutsch und Mathematik  
oder
  - ab) Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung.
- oder
- b) einen der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
- Sachunterricht Gesellschaftslehre,
  - Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
- oder
- c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, und zwar:
- Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.
- (3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 49 Abs. 4 LPO).

## **B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER KÖRPERBEHINDERTEN ALS E R S T E SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 SWS.
- (2) Im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren:
  - je 2 Teilgebiete aus den Bereichen A, B und E (darunter B 1)
  - 1 Teilgebiet aus dem Bereich C
  - 3 Teilgebiete aus dem Bereich D (darunter D 2)

### **§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 18 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 1
    - 4 SWS im Teilgebiet A 2/3 (4-stündige Einführungsveranstaltung)
    - 4 SWS im Teilgebiet B 1
    - 4 SWS im Teilgebiet D 1
    - 4 SWS im Teilgebiet D 2 ("musischer Leistungsnachweis")
  2. 12 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3
    - 4 SWS aus den Teilgebieten C 1 oder C 3
    - 2 SWS aus den Teilgebieten D 2 oder D 3
    - 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6

### 3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktsetzung.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
  1. ein Leistungsnachweis in Pädagogik (A 2/3) oder in Didaktik (D 1/2, mit Ausnahme des für den "musischen Leistungsnachweis" gewählten Unterrichtsfaches)
  2. ein Leistungsnachweis in Medizin (B 1)
  3. ein Leistungsnachweis in D 2 ("musischer Leistungsnachweis")
  4. Der vierte Leistungsnachweis ist in der Pädagogik oder Didaktik der weiteren Fachrichtung zu erbringen.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 8 Abs. 2 LPO).
- (5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## § 14 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 3
    - 4 SWS im Teilgebiet C 2
    - 4 SWS im Teilgebiet D 4
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1
    - 2 SWS im Blockpraktikum

2. 16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 3
- 4 SWS aus den Bereichen E 1 - E 6

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder B
- 2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C (es wird empfohlen, den Leistungsnachweis im Teilgebiet C 2 abzuleisten)
- 3. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 4
- 4. ein weiterer Leistungsnachweis aus dem Bereich D

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, ggf. qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

**§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen anzufertigen:  
Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie, Pädagogik der Körperbehinderten, Didaktik der Körperbehinderten, Musikerziehung bei Behinderten, Kunsterziehung bei Behinderten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).

- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A bis E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden. Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplinen zu wählen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.
- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
  1. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten anzufertigen.
  2. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Körperbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.
  3. Für Schwerbehinderte i.S.d. Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs. 4 LPO).

4. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik der Körperbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik der Körperbehinderten zu entnehmen.
  5. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## C BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER KÖRPERBEHINDERTEN ALS WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG

### § 18 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Schulpraktische Studien: siehe § 8 dieser Studienordnung
- (2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise.  
Leistungsnachweise: siehe § 10 dieser Studienordnung
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von ebenfalls 10 SWS.
- (4) Im Grund- und Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:  
die Teilgebiete A 3, B 1 und D 1  
ein Teilgebiet der Bereiche D oder E

## § 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - 4 SWS aus den Teilgebieten A 2 und A 3
  - 4 SWS in dem Teilgebiet B 1
  - 2 SWS in dem Teilgebiet D 1
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund eines Leistungsnachweises in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie einer Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen.

## § 20 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - 4 SWS aus dem Teilgebiet D 1
  - 4 SWS aus dem Bereich E
  - 2 SWS im Blockpraktikum
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder D zu erwerben.

## **§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus den Bereichen A oder D und ein Teilgebiet aus dem Bereich B. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- (2) Es wird eine Arbeit unter Aufsicht mit Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als weitere Fachrichtung von insgesamt 20 Minuten Dauer und umfaßt ca. 10 Minuten Prüfung in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten und ca. 10 Minuten Prüfung in Sonderpädagogischer Psychologie oder Sonderpädagogischer Soziologie.

## **D BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Körperbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist. Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung entsprechende Anerkennung.
- (2) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 64 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt A und B gelten entsprechend.



- (3) Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

### **§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das Gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 56 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1 und 5 bis 7 LPO. Die Entscheidungen nach §§ 56, 57 LPO trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (§§ 56 Abs. 7, 57 Abs. 8 LPO).

## **E SONSTIGES**

### **§ 24 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u.a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium, die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

## § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Körperbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
  
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.10.1990.

Dortmund, 27.03.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling

**STUDIENORDNUNG**  
**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation**  
**der Sprachbehinderten**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für**  
**das Lehramt für Sonderpädagogik "**

**vom** 27.03.1992

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Inhalte des Studiums	5
§ 8 Schulpraktische Studien	7
§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	10
§ 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	10
<b>B Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als e r s t e sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	12
§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	12
§ 14 Aufbau des Hauptstudiums	13
§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	15
§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	15
<b>C Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als w e i t e r e sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 18 Allgemeine Bestimmungen	16
§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	17
§ 20 Aufbau des Hauptstudiums	17
§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18
<b>D Besondere Vorschriften</b>	
§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten	18
§ 23 Anerkennung, von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen	18
<b>E Sonstiges</b>	
§ 24 Studienberatung	20
§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund	20
§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S. 421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S. 527), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 47 Abs. 1 LPO ein mindestens 6wöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens 6monatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß § 47 Abs. 2 LPO anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienfachberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 48 Abs. 7 LPO umfaßt das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten umfaßt für die erste sonderpädagogische Fachrichtung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 SWS. Für die weitere sonderpädagogische Fachrichtung beträgt der Studienumfang 20 SWS, davon entfallen auf den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich 20 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewahlt und begrenzt, da das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewahrleistet, da der Studierende im Rahmen der Prufungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhaltnis zur selbstandigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusatzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengangen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fahigkeiten, die fur die Erste Staatsprufung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befahigung fuhren, ein Lehramt fur Sonderpadagogik auszuuben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tatigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fahigkeiten und Methoden vermitteln, da sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befahigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten umfat die Bereiche und Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

### A Sonderpadagogische Grundlegung

1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen



**B Bedingungen und Besonderheiten der Persongenese**

1. Medizinische Aspekte
2. Psychologische Aspekte
3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte
4. Linguistische und phonetische Aspekte

**C Begutachtung und Beratung**

1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht**

1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Sprachbehinderte
2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Sprachbehinderte
3. Spezifische Unterrichts- und Rehabilitationshilfe für Sprachbehinderte
4. Sprachtherapie

**E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen:**

1. Sprachentwicklungsstörungen und ihre Behandlung
2. Redeflußstörungen und ihre Behandlung
3. Stimmstörungen sowie sonstige Störungen und ihre Behandlung
4. Sprachstörungen im Zusammenhang mit anderen Behinderungen

(2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel

durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.

- (3) Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik für Behinderte können auch ein Teilgebiet aus dem Bereich E der Pädagogik der Sprachbehinderten ergänzen, sofern sie im Veranstaltungsverzeichnis oder in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium, zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit.
  - zu lernen. Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten.
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen.
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen  
und
  - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden als Blockpraktikum organisiert und umfassen einen 4 - 5wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Sprachbehinderte.
- (4) Das Didaktikum kann auch durch eine Teilnahme einer entsprechend gekennzeichneten Lehrveranstaltung (D 1) ersetzt werden

## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die

Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

## **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## **§ 11 Kombinationen mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:

- Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten können folgende Fächer gewählt werden:
- a) Zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar:
    - aa) entweder Deutsch und Mathematik  
oder
    - ab) Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung.
  - oder
  - b) einen der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
    - Sachunterricht Gesellschaftslehre,
    - Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
  - oder
  - c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I. und zwar:
    - Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.
- (3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 49 Abs. 4 LPO).

## **B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SPRACHBEHINDERTEN ALS E R S T E SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 SWS.
- (2) Im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren:
  - die Teilgebiete A 2, B 2, B 4, D 2
  - 2 Teilgebiete aus dem Bereich C
  - 1 weiteres Teilgebiet aus dem Bereich D
  - 3 Teilgebiete aus dem Bereich E

### **§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 20 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 4 SWS im Teilgebiet A 3 (Systematik 1 und 2)
    - 2 SWS im Teilgebiet B 1 (Medizinische Aspekte)
    - 4 SWS im Teilgebiet B 4 (linguistische und phonetische Aspekte 1 und 2)
    - 4 SWS im Teilgebiet C 2 (Sprachdiagnose/physikalische Grundlagen)
    - 4 SWS im Teilgebiet D 2 ("musischer Leistungsnachweis")
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1
  2. 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3
    - 4 SWS aus den Teilgebieten B 1 - B 3
    - 2 SWS aus den Teilgebieten C 1 - C 3
    - 2 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 4

### 3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktsetzung.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
1. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet A 3
  2. ein Leistungsnachweis im Teilgebiet C 2
  3. ein Leistungsnachweis in D 2 ("musischer Leistungsnachweis")
  4. Der vierte Leistungsnachweis ist in der Pädagogik oder Didaktik der weiteren Fachrichtung zu erbringen.
- (4) Anforderungen an die Leistungsnachweise im Grundstudium:
1. in A 3: die Teilnahmebestätigung an drei Lehrveranstaltungen mit je 2 SWS und zwar in den Teilgebieten B 1 (2 SWS) und A 3 (2 x 2 SWS) sowie eine Qualifikation in einer der beiden A 3 - Veranstaltungen.
  2. in C 2: die Teilnahmebestätigung an drei Lehrveranstaltungen und zwar: 2 SWS physikalische Grundlagen, 2 SWS in den Teilgebieten C 1, C 2 oder C 3 und 2 SWS Sprachdiagnose sowie eine Qualifikation in einer C 2 - Veranstaltung (außer physikalische Grundlagen)
  3. in D 2 ("musischer Leistungsnachweis") die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen.
  4. Die Bestimmungen für den Erwerb des vierten Leistungsnachweises sind den Studienordnungen der weiteren Fachrichtungen zu entnehmen.
- (5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## § 14 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.



(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 12 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet C 2
- 2 SWS im Teilgebiet D 4
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 18 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1, B 2 oder B 3
- 2 SWS aus den Teilgebieten C 1 - C 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
- 6 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 4
- 2 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 Wahllehrveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis aus den Teilgebieten A 1 oder B 3
- 2. je ein Leistungsnachweis aus den Bereichen B, C und D

(4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 8 Abs. 2 LPO).

## **§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, ggf. qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10 dieser Studienordnung.

- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

## **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen anzufertigen:  
Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie, Pädagogik der Sprachbehinderten, Didaktik der Sprachbehinderten, Musikerziehung bei Behinderten, Kunsterziehung bei Behinderten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A bis E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden. Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplinen zu wählen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.

- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
1. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten anzufertigen.
  2. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Sprachbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.
  3. Für Schwerbehinderte i.S.d. Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs. 4 LPO).
  4. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik der Sprachbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik der Sprachbehinderten zu entnehmen.
  5. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER SPRACHBEHINDERTEN ALS WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Schulpraktische Studien: siehe § 8 dieser Studienordnung

- (2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise: siehe § 10 dieser Studienordnung
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von ebenfalls 10 SWS.
- (4) Im Grund- und Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:  
ein Teilgebiet B 4  
je ein Teilgebiet der Bereiche C, D und E

### **§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - 4 SWS aus dem Teilgebiet B 4
  - 4 SWS aus den Bereichen C, D oder E
  - 2 SWS in dem Teilgebiet D 1
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund eines Leistungsnachweises in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie einer Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen.

### **§ 20 Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
- 4 SWS aus den Bereichen C oder E
- 2 SWS im Blockpraktikum

(3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet D 2 oder E 1 zu erwerben.

## **§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung benennt der Kandidat das Teilgebiet B 4 oder C 2 und ein Teilgebiet aus den Bereichen D oder E. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- (2) Es wird eine Arbeit unter Aufsicht mit Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als weitere Fachrichtung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten.

## **D BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Sprachbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist. Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften

der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung entsprechende Anerkennung.

- (2) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 64 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt A und B gelten entsprechend.
- (3) Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

## **§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das Gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 56 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1 und 5 bis 7 LPO. Die Entscheidungen nach §§ 56, 57 LPO trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (§§ 56 Abs. 7, 57 Abs. 8 LPO).

## **E SONSTIGES**

### **§ 24 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u.a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium, die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

## **§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
  
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.10.1990.

Dortmund, 27.03.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling



**STUDIENORDNUNG**  
**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation**  
**der Erziehungsschwierigen**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für**  
**das Lehramt für Sonderpädagogik "**

**vom 27.03.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV.NW. S.144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

		Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>		
§ 1	Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2	Funktion der Studienordnung	3
§ 3	Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4	Studienbeginn	4
§ 5	Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6	Ziel des Studiums	5
§ 7	Inhalte des Studiums	5
§ 8	Schulpraktische Studien	7
§ 9	Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 10	Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	10
§ 11	Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	11
<b>B Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als e r s t e sonderpädagogische Fachrichtung</b>		
§ 12	Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	12
§ 13	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	12
§ 14	Aufbau des Hauptstudiums	13
§ 15	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§ 16	Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	15
§ 17	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	15
<b>C Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als w e i t e r e sonderpädagogische Fachrichtung</b>		
§ 18	Allgemeine Bestimmungen	16
§ 19	Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	17
§ 20	Aufbau des Hauptstudiums	17
§ 21	Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18
<b>D Besondere Vorschriften</b>		
§ 22	Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen	18
§ 23	Anerkennung, von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen	19
<b>E Sonstiges</b>		
§ 24	Studienberatung	20
§ 25	Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund	20
§ 26	Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S.527), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahlveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.

- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 47 Abs. 1 LPO ein mindestens 6wöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens 6monatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß § 47 Abs. 2 LPO anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienfachberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 48 Abs. 7 LPO umfaßt das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr. 2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt für die erste sonderpädagogische Fachrichtung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 SWS. Für die weitere sonderpädagogische Fachrichtung beträgt der Studienumfang 20 SWS, davon entfallen auf den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich 20 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für Sonderpädagogik auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt die Bereiche und Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

### A Sonderpädagogische Grundlegung

1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen

**B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese**

1. Medizinische Aspekte
2. Psychologische Aspekte
3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte

**C Begutachtung und Beratung**

1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
3. Erstellung von Rehabilitationsplänen, Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht**

1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Erziehungshilfe
2. Spezifische Probleme der Didaktik ausgewählter Unterrichtsfächer und Lernbereiche der Schule für Erziehungshilfe
3. Spezielle Lern- und Unterrichtshilfen, bezogen auf den kognitiven, affektiv-sozialen und psychomotorischen Bereich
4. Sonderpädagogische Maßnahmen in ausgewählten Schwerpunkten wie Kunst, Textilgestaltung, Werken, Musik, Rhythmik, Sport

**E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen**

1. Pädagogische Konzeptionen und Handlungsmodelle zur Vorbeugung und Überwindung von Verhaltensstörungen unter Berücksichtigung der institutionellen Rahmenbedingungen
2. Analyse von Interaktionsmustern; Lehrerrolle; psychohygienische Maßnahmen und sonderpädagogische Therapiekonzepte

3. Früherkennung und Frühförderung; Heim- und Freizeiterziehung, außerschulische Förderung
  4. Berufsvorbereitung, -ausbildung und -eingliederung
  5. Delinquenz und Suchtprobleme; Erziehungshilfe bei Straffälligen
  6. Spezifische Probleme der pädagogischen Förderung Schwerstbehinderter
- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (3) Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik für Behinderte können auch ein Teilgebiet aus dem Bereich E der Pädagogik der Erziehungsschwierigen ergänzen, sofern sie im Veranstaltungsverzeichnis oder in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium, zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit,
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten,
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen,
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen
 und

- Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.

(3) Die schulpraktischen Studien werden als Blockpraktikum organisiert und umfassen einen 4 - 5wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Erziehungshilfe.

## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

(1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

(2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt



<b>Pfl</b>	=	<b>Pflichtlehrveranstaltung</b>
<b>Wpfl</b>	=	<b>Wahlpflichtlehrveranstaltung</b>
<b>Wl</b>	=	<b>Wahllehrveranstaltung</b>
<b>GS</b>	=	<b>Grundstudium</b>
<b>HS</b>	=	<b>Hauptstudium</b>

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

## **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## **§ 11 Kombinationen mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen können folgende Fächer gewählt werden:
  - a) Zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar:
    - aa) entweder Deutsch und Mathematik  
oder
    - ab) Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung.  
oder
  - b) einen der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
    - Sachunterricht Gesellschaftslehre,
    - Sachunterricht Naturwissenschaft/Technikoder
  - c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I, und zwar:
    - Biologie, Chemie, Deutsch, Englisch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.
- (3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 49 Abs. 4 LPO).

## **B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER ERZIEHUNGSSCHWIERIGEN ALS E R S T E SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 SWS.
- (2) Im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren:
  - je 2 Teilgebiete der Bereiche A, B, C D (darunter D 2) und E

### **§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 14 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 1
    - 2 SWS im Teilgebiet A 2
    - 2 SWS im Teilgebiet B 1
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1
    - 4 SWS im Teilgebiet D 4 ("musischer Leistungsnachweis")
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1
  2. 16 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen
    - 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3, C 2, C 3
    - 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
    - 6 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6
    - 2 SWS aus den Bereichen A - E

### 3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktsetzung.

- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:
  1. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 oder D 3 - D 4)
  2. ein Leistungsnachweis in Pädagogik (A 2, A 3, C 3, E 1 - E 6)
  3. ein Leistungsnachweis in D 4 ("musischer Leistungsnachweis")
  4. Der vierte Leistungsnachweis ist in der Pädagogik oder Didaktik der weiteren Fachrichtung zu erbringen.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 8 Abs. 2 LPO).
- (5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus, der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## § 14 Aufbau des Hauptstudiums

- (1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 2
    - 2 SWS im Teilgebiet B 1
    - 2 SWS im Teilgebiet B 2
    - 2 SWS im Teilgebiet B 3

- 4 SWS im Teilgebiet C 2
- 2 SWS im Teilgebiet D 2
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6
- 2 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis aus den Bereichen A oder B
- 2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 2
- 3. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D
- 4. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich E

**§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung**

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, ggf. qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10 dieser Studienordnung.
- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

## **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen anzufertigen:  
Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie, Pädagogik der Erziehungsschwierigen, Didaktik der Erziehungsschwierigen, Musikerziehung bei Behinderten, Kunsterziehung bei Behinderten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A bis E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden. Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplinen zu wählen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.
- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen.
  1. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen anzufertigen.

2. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Erziehungsschwierigen, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.
  3. Für Schwerbehinderte i.S.d. Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs. 4 LPO).
  4. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik der Erziehungsschwierigen angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik der Erziehungsschwierigen zu entnehmen.
  5. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER ERZIEHUNGSSCHWIERIGEN ALS WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Schulpraktische Studien: siehe § 8 dieser Studienordnung
- (2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise.  
Leistungsnachweise: siehe § 10 dieser Studienordnung



- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von ebenfalls 10 SWS.
- (4) Im Grund- und Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:  
 ein Teilgebiet C 3 oder E 1  
 je ein Teilgebiet der Bereiche A, D und E

## **§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
- 2 SWS aus den Teilgebieten A 2 oder A 3
  - 2 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3
  - 2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
  - 2 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6
  - 2 SWS in dem Teilgebiet D 1
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund eines Leistungsnachweises in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie einer Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen.

## **§ 20 Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:

- 2 SWS aus den Teilgebieten A 2 oder A 3
- 2 SWS aus dem Teilgebiet C 3
- 2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 4
- 2 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 6
- 2 SWS im Blockpraktikum

(3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche D oder E zu erwerben.

## **§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als weitere sonderpädagogische Fachrichtung benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus dem Bereich D und E. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- (2) Es wird eine Arbeit unter Aufsicht mit Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als weitere Fachrichtung besteht aus einer Prüfung von 20 Minuten Dauer in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen.

## **D BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Erziehungsschwierigen eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist. Für die Zulassung, die Durchführung und die

Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als erste sonderpädagogische Fachrichtung entsprechende Anerkennung.

- (2) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 64 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt A und B gelten entsprechend.
- (3) Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

### **§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das Gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.
- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 56 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1 und 5 bis 7 LPO. Die Entscheidungen nach §§ 56, 57 LPO trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehramter an Schulen - Dortmund unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (§§ 56 Abs. 7, 57 Abs. 8 LPO).

## **E SONSTIGES**

### **§ 24 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
  
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u.a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium, die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

## **§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen**

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.10.1990.

Dortmund, 27.03.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling

**STUDIENORDNUNG**

**für den Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation  
der Lernbehinderten**

**an der**

**Universität Dortmund**

**mit dem Abschluß " Erste Staatsprüfung für  
das Lehramt für Sonderpädagogik "**

**vom 27.03.1992**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 85 Abs. 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S.926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1988 (GV. NW. S.144), hat die Universität Dortmund folgende Studienordnung erlassen:

## Inhaltsübersicht

	Seite
<b>A Allgemeiner Teil</b>	
§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung	3
§ 2 Funktion der Studienordnung	3
§ 3 Voraussetzungen für das Studium	3
§ 4 Studienbeginn	4
§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums	4
§ 6 Ziel des Studiums	5
§ 7 Inhalte des Studiums	5
§ 8 Schulpraktische Studien	7
§ 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter	8
§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise	10
§ 11 Kombination mit anderen Fachrichtungen und Fächern	11
<b>B Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums	12
§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	12
§ 14 Aufbau des Hauptstudiums	13
§ 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung	14
§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit	15
§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	15
<b>C Besondere Vorschriften für Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung</b>	
§ 18 Allgemeine Bestimmungen	17
§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums	17
§ 20 Aufbau des Hauptstudiums	18
§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung	18
<b>D Besondere Vorschriften</b>	
§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten	19
§ 23 Anerkennung, von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen	19
<b>E Sonstiges</b>	
§ 24 Studienberatung	20
§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund	20
§ 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen	21

## **A ALLGEMEINER TEIL**

### **§ 1 Geltungsbereich der Studienordnung**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehrerausbildungsgesetz - LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juni 1989 (GV.NW.S.421) und der Ordnung der Ersten Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung - LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1990, zuletzt geändert durch die 6. Verordnung vom 2. Dezember 1991 (GV.NW.S.527), das Studium im Studiengang Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten (erste und weitere sonderpädagogische Fachrichtung) für das Lehramt der Sonderpädagogik an der Universität Dortmund mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik.

### **§ 2 Funktion der Studienordnung**

- (1) Die Studienordnung regelt Inhalte und Aufbau des Studiums und bezeichnet Gegenstand und Art der Lehrveranstaltungen und der Studienleistungen, die für den erfolgreichen Abschluß des Studiums erforderlich sind.
- (2) Die Studienordnung legt im Rahmen des in der LPO bestimmten Studienumfangs im Pflicht- und Wahlbereich die auf die einzelnen Lehrinhalte entfallenden Anteile in Semesterwochenstunden (SWS), nach Studienabschnitten gegliedert, fest.
- (3) Die Beschäftigung mit Gegenständen des Faches, die über die festgelegten Studieninhalte hinausgehen, sowie ergänzende Studien auch in anderen Studiengängen werden in die Entscheidung und Verantwortung jedes einzelnen Studierenden selbst gestellt. Sie werden durch die Studienordnung ohne Überschreitung des zeitlichen Gesamtumfangs des Studiums ermöglicht (Wahllehrveranstaltungen).

### **§ 3 Voraussetzungen für das Studium**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch das Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) nachgewiesen.



- (2) Vor Aufnahme des Studiums ist gemäß § 47 Abs. 1 LPO ein mindestens 6wöchiges Informationspraktikum an Sonderschulen abzuleisten. Mindestens drei Wochen dieses Praktikums sind an einer Sonderschule abzuleisten, die in der Regel der gewählten ersten sonderpädagogischen Fachrichtung entspricht. Es wird empfohlen, den anderen Praktikumsabschnitt in einer Sonderschule abzuleisten, die der gewählten weiteren Fachrichtung entspricht. Im Informationspraktikum soll der Bewerber einen Einblick in die Eigenart und Unterrichtspraxis der Sonderschulen gewinnen.
- (3) Der Nachweis über die Ableistung des Informationspraktikums ist bei der Einschreibung dem Studentensekretariat der Universität Dortmund vorzulegen. Auf Antrag kann eine mindestens 6monatige Tätigkeit in einer Einrichtung für Sondererziehung und Rehabilitation Behinderter als Informationspraktikum gemäß § 47 Abs. 2 LPO anerkannt werden. Über die Anerkennung entscheidet das Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund.
- (4) Nähere Informationen zum Informationspraktikum erteilt die Studienfachberatung des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation der Universität Dortmund.

#### **§ 4 Studienbeginn**

Das Studium kann sowohl in einem Sommer- als auch in einem Wintersemester aufgenommen werden.

#### **§ 5 Regelstudienzeit, Regelstudiendauer und Umfang des Studiums**

- (1) Nach § 48 Abs. 7 LPO umfaßt das Studium im Sinne des § 91 Abs. 2 Nr.2 i.V.m. Abs. 6 WissHG die Regelstudiendauer von 8 Semestern und die Prüfungszeit von 12 Monaten.
- (2) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten umfaßt für die erste sonderpädagogische Fachrichtung im Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlbereich insgesamt 64 SWS; davon entfallen auf den Pflicht- und Wahlpflichtbereich 60 SWS. Für die weitere sonderpädagogische Fachrichtung beträgt der Studienumfang 20 SWS, davon entfallen auf den Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereich 20 SWS.

- (3) Die Studieninhalte sind so ausgewählt und begrenzt, daß das Studium in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann. Es ist dabei gewährleistet, daß der Studierende im Rahmen der Prüfungsordnung nach eigener Wahl Schwerpunkte setzen kann und Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in einem ausgeglichenen Verhältnis zur selbständigen Vorbereitung und Vertiefung des Stoffes und zur Teilnahme an zusätzlichen Lehrveranstaltungen auch in anderen Studiengängen stehen.

## § 6 Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Studiums ergibt sich aus § 80 WissHG sowie aus § 1 Abs.1 i.V.m. § 2 Abs.3 LABG. Es besteht im Erwerb von fachwissenschaftlichen und fachdidaktischen Kenntnissen und Fähigkeiten, die für die Erste Staatsprüfung nach der LPO erforderlich sind und die die Studierenden zu der Befähigung führen, ein Lehramt für Sonderpädagogik auszuüben.
- (2) Lehre und Studium sollen in enger Verbindung von Theorie und Praxis die Studierenden auf ihr berufliches Tätigkeitsfeld vorbereiten und ihnen die erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden vermitteln, daß sie zu wissenschaftlicher Reflexion ihres beruflichen Handelns befähigt werden.

## § 7 Inhalte des Studiums

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten umfaßt die Bereiche und Teilgebiete:

Bereich

Teilgebiet

### A Sonderpädagogische Grundlegung

1. Theorien und Methoden der Sondererziehung und Rehabilitation
2. Gegenstand, Zielsetzung, Aufgaben und Theorien der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten
3. Beschreibung und Analyse der Zielgruppen

**B Bedingungen und Besonderheiten der Personengese**

1. Medizinische Aspekte
2. Psychologische Aspekte
3. Soziologische/sozialpädagogische Aspekte

**C Begutachtung und Beratung**

1. Grundlagen und Methoden der Anamnese, Beobachtung, Beschreibung, Beurteilung
2. Spezifische Verfahren und Methoden sonderpädagogischer Diagnostik
3. Erstellung von Rehabilitationsplänen. Beratung und Zusammenarbeit von Beteiligten

**D Handlungsfelder und Maßnahmen: Schwerpunkt Unterricht**

1. Behindertenspezifische Didaktik der Schule für Lernbehinderte
2. Didaktik II: Deutsch und Mathematik
3. Didaktik III: Natur- und Gesellschaftswissenschaften
4. Didaktik IV: Kunst, Musik, Sport
5. Didaktik V: Katholische oder Evangelische Religionslehre

**E Sonderprobleme und spezielle Maßnahmen**

1. Spezifische Fördermaßnahmen, Lern- und Erziehungshilfen
2. Fragen der Differenzierung und Individualisierung in der Sonderschule und in allgemeinen Schulen
3. Prävention; pädagogische Förderung im Früh- und Elementarbereich
4. Berufsvorbereitung, Berufsausbildung und Berufseingliederung
5. Spezielle Probleme aus Theorie, Forschung und Praxis

- (2) Ein Teilgebiet ist die fachbezogene Gliederungseinheit für das Studium und für die Prüfung. Das Studium eines Teilgebietes umfaßt Lehrveranstaltungen im Umfang von in der Regel 4 SWS. Sie werden in der Regel durch 2 Lehrveranstaltungen mit jeweils 2 SWS abgedeckt. Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Teilgebieten des Grund- und Hauptstudiums sowie ihr Bezug zur jeweiligen sonderpädagogischen Fachrichtung werden in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen kenntlich gemacht.
- (3) Veranstaltungen der Theorie der Sondererziehung, der Sonderpädagogischen Psychologie, der Sonderpädagogischen Soziologie sowie der Berufspädagogik für Behinderte können auch ein Teilgebiet aus dem Bereich E der Pädagogik der Lernbehinderten ergänzen, sofern sie im Veranstaltungsverzeichnis oder in den Veranstaltungsankündigungen entsprechend gekennzeichnet sind.
- (4) Das Studium eines Teilgebietes bezieht sich auf die inhaltlichen Schwerpunkte, die durch Lehrveranstaltungen zu diesem Teilgebiet gesetzt werden. Durch Selbststudium, zu dem die Lehrveranstaltungen auch anregen sollen, können diese Schwerpunkte vertieft und erweitert werden.

## § 8 Schulpraktische Studien

- (1) Das Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten umfaßt schulpraktische Studien im Umfang von 2 SWS.
- (2) In den schulpraktischen Studien erhalten die Studierenden die Möglichkeit.
  - zu lernen, Unterricht zunehmend nach fachlichen Kriterien zu beobachten.
  - die gegebenen Bedingungen für Erziehung und Unterricht kennenzulernen.
  - Aktionen und Interaktionen im Unterricht zu erkennen
 und
  - Unterricht zu analysieren, zu planen und nach Möglichkeit auch in einzelnen Unterrichtsstunden oder Teilen von ihnen zu erproben. Die Verantwortung für den ordnungsgemäßen Unterricht bleibt bei dem Mentor.
- (3) Die schulpraktischen Studien werden als Blockpraktikum organisiert und umfassen einen 4 - 5wöchigen Unterrichtsbesuch in einer Schule für Lernbehinderte.

## § 9 Lehrveranstaltungsarten, Vermittlungsformen, Veranstaltungscharakter

- (1) Im Grund- und Hauptstudium wird zwischen Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahllehrveranstaltungen unterschieden. Dabei bedeuten:

**Pflichtlehrveranstaltung:** Pflichtlehrveranstaltungen (Pfl) sind alle Lehrveranstaltungen, die nach Maßgabe dieser Studienordnung für den erfolgreichen Abschluß des Studiums verpflichtend sind.

**Wahlpflichtlehrveranstaltung:** Wahlpflichtlehrveranstaltungen (Wpfl) sind Lehrveranstaltungen, die der Studierende nach Maßgabe dieser Studienordnung aus verschiedenen Teilgebieten auszuwählen hat.

**Wahllehrveranstaltung:** Wahllehrveranstaltungen (Wl) sind zusätzliche, nicht obligatorische Lehrveranstaltungen aus dem Studienfach oder aus anderen universitären Lehrfächern; durch ihre Wahl hat der Studierende die Möglichkeit, das Studium in eigener Verantwortung zu ergänzen.

- (2) Die Form einer Lehrveranstaltung wird jeweils in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen angegeben. Dabei bedeuten:

V	=	Vorlesung
Ü	=	Übung
S	=	Seminar
P	=	Schulpraktische Studien
K	=	Kolloquium
AG	=	Arbeitsgemeinschaft
Ku	=	Kurs
Ex	=	Exkursion
Pro	=	Projekt
Pfl	=	Pflichtlehrveranstaltung
Wpfl	=	Wahlpflichtlehrveranstaltung
Wl	=	Wahllehrveranstaltung
GS	=	Grundstudium
HS	=	Hauptstudium

**Vorlesung:** In Vorlesungen werden wissenschaftliches Grund- und Spezialwissen, Einführungen in Themenbereiche, Überblicke über die Forschungslage und -ergebnisse durch zusammenhängende Vorträge von

Lehrenden vermittelt. Vorlesungen können teilweise Dialogcharakter haben und mit Arbeitsaufträgen verbunden werden. Sie können durch andere Veranstaltungen ergänzt werden.

**Übung:** Übungen dienen dem Erwerb von Kenntnissen und Fähigkeiten, die für das Studium unerlässlich sind.

**Seminare:** In Seminaren werden im Wechsel von Vortrag und Diskussion wissenschaftliche und praxisorientierte Fragestellungen behandelt und erarbeitet. Verschiedene Arbeitsmethoden (Analyse von Informationen, Diskussionen, Referate, Thesenvorlagen) und Gruppierungen (Partner- und Gruppenarbeit) können gewählt werden. Seminare können auch als Kompaktseminare angeboten werden.

**Schulpraktische Studien (Praktika):** vgl. § 8

**Kolloquium:** Kolloquien sind Lehrveranstaltungen mit unterschiedlichen Formen und Eingangsvoraussetzungen, die jeweils vorab angekündigt werden.

**Arbeitsgemeinschaft:** Kurse, Arbeitsgemeinschaften und Übungen sichern die Durcharbeitung von Lehrstoffen, die Aneignung von fundamentalen Methoden und Kenntnissen durch konkrete Arbeitsaufgaben in Einzel-, Partner- und Gruppenarbeit.

**Exkursionen:** Exkursionen sind außerhalb der Hochschule durchgeführte Veranstaltungen mit Demonstrationen und Beobachtungen, die fach- und fachrichtungsspezifische Kenntnisse und Methoden vermitteln. Dem Studierenden wird empfohlen, an Exkursionen zu beispielhaften Einrichtungen teilzunehmen.

**Projekt:** Projektstudien beinhalten die gemeinsame interdisziplinäre Erarbeitung eines Problemkomplexes. Sie sind im besonderen Maße praxisorientiert und können im Einverständnis mit dem jeweiligen Lehrenden in Verbindung mit Vorhaben außerhalb der Hochschule durchgeführt werden. Für die Teilnahme an Projekten werden wissenschaftliche und methodische Grundkenntnisse vorausgesetzt. Bei der Ankündigung von Projekten in den Veranstaltungsverzeichnissen und -ankündigungen wird gleichzeitig die Zuordnung der verschiedenen Veranstaltungsarten und die Zuordnung zu den Teilgebieten vorgenommen.

## **§ 10 Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise**

- (1) Nach Maßgabe von § 5 LPO und dieser Studienordnung ist ein ordnungsgemäßes Studium nachzuweisen. Dies geschieht durch Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk), Leistungsnachweise, Bescheinigungen über die Teilnahme an schulpraktischen Studien und über den Abschluß des Grundstudiums.
- (2) Studiennachweise (ohne Qualifikationsvermerk) sind Nachweise über die Teilnahme an Lehrveranstaltungen. Sie werden von den Studenten in eigener Verantwortung durch Eintragungen in das Formblatt "Übersicht der gewählten Lehrveranstaltungen" geführt.
- (3) Leistungsnachweise erfordern in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Lehrveranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen.
- (4) Leistungsnachweise können erbracht werden durch:
  - a) eine zweistündige Klausur mit anschließender Besprechung,
  - b) eine schriftliche Hausarbeit mit anschließender Besprechung,
  - c) eine schriftliche Hausarbeit, die in Kurzform als Seminarvortrag eingebracht und zur Diskussion gestellt wird,
  - d) eine mündliche Prüfung (von in der Regel 20 Minuten Dauer).
- (5) Die Anforderungen an die Leistungen für die Leistungsnachweise des Grundstudiums und des Hauptstudiums entsprechen mindestens denen, die an eine zweistündige Arbeit unter Aufsicht zu stellen sind. Sie werden von dem Lehrenden bescheinigt, der die betreffende Lehrveranstaltung geleitet hat.

## **§ 11 Kombinationen mit anderen Fachrichtungen und Fächern**

- (1) Die Fachrichtung Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung kann an der Universität Dortmund zur Zeit mit folgenden weiteren sonderpädagogischen Fachrichtungen kombiniert werden:

- Sondererziehung und Rehabilitation der Erziehungsschwierigen
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Geistigbehinderten
  - Sondererziehung und Rehabilitation der Sprachbehinderten
- (2) Im Rahmen des Studiums der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten können folgende Fächer gewählt werden:
- a) Zwei Unterrichtsfächer der Primarstufe, und zwar:
    - aa) entweder Deutsch und Mathematik  
oder
    - ab) Deutsch oder Mathematik und Kunst, Musik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport oder Textilgestaltung.
  - oder
  - b) einen der folgenden Lernbereiche der Primarstufe:
    - Sachunterricht Gesellschaftslehre,
    - Sachunterricht Naturwissenschaft/Technik
  - oder
  - c) ein Unterrichtsfach der Sekundarstufe I. und zwar:
    - Biologie, Chemie, Deutsch, Geographie, Geschichte, Hauswirtschaftswissenschaft, Kunst, Mathematik, Musik, Physik, evangelische bzw. katholische Religionslehre, Sport, Technik, Textilgestaltung.
- (3) Andere Unterrichtsfächer und andere Verbindungen von sonderpädagogischen Fachrichtungen können in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kultusministers gewählt werden (§ 49 Abs. 4 LPO).



## **B BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER LERNBEHINDERTEN ALS E R S T E SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 12 Aufbau, Umfang und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium von in der Regel vier Semestern im Umfang von 32 SWS und in ein Hauptstudium von in der Regel ebenfalls vier Semestern im Umfang von 32 SWS.
- (2) Im Verlauf des Grund- und Hauptstudiums sind folgende Teilgebiete zu studieren:
  - das Teilgebiet C 2
  - je 2 Teilgebiete der Bereiche A, B und E
  - 3 Teilgebiete aus dem Bereich D

### **§ 13 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die allgemeinen Grundlagen vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 32 SWS, davon:
  1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen
    - 2 SWS im Teilgebiet A 1
    - 2 SWS im Teilgebiet A 2
    - 2 SWS im Teilgebiet A 3
    - 2 SWS im Teilgebiet B 1
    - 2 SWS im Teilgebiet D 2
    - 4 SWS im Teilgebiet D 4 ("musischer Leistungsnachweis")
    - 2 SWS im Teilgebiet D 1

2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 2 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 3 oder D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 5
- 4 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

Diese sind vorgesehen für Studien in anderen Studiengängen oder zur individuellen Schwerpunktsetzung.

(3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund folgender Leistungsnachweise:

- 1. ein Leistungsnachweis in Didaktik (D 1 - D 3 oder D 5)
- 2. ein Leistungsnachweis in Pädagogik (A 2, A 3, C 3, E 1 - E 5)
- 3. ein Leistungsnachweis in D 4 ("musischer Leistungsnachweis")
- 4. Der vierte Leistungsnachweis ist in der Pädagogik oder Didaktik der weiteren Fachrichtung zu erbringen.

(4) Ein Leistungsnachweis erfordert in der Regel die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie eine Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen. Diese Qualifikation ist in schriftlicher und/oder mündlicher Form zu erbringen (s. § 8 Abs. 2 LPO).

(5) Die Bescheinigung zum Abschluß des Grundstudiums stellt der Dekan des Fachbereiches oder ein von ihm beauftragter, an der Universität Dortmund in Sondererziehung und Rehabilitation lehrender Professor aus. der Mitglied des Staatlichen Prüfungsamtes für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund - sein muß.

## § 14 Aufbau des Hauptstudiums

(1) Im Hauptstudium soll der Studierende seine Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.

(2) Auf das Hauptstudium entfallen 32 SWS, davon:

1. 16 SWS Pflichtlehrveranstaltungen

- 2 SWS im Teilgebiet B 2
- 2 SWS im Teilgebiet B 3
- 4 SWS im Teilgebiet C 2
- 2 SWS im Teilgebiet D 1
- 2 SWS im Teilgebiet E 2
- 2 SWS im Teilgebiet E 4
- 2 SWS im Blockpraktikum

2. 14 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen

- 4 SWS aus den Teilgebieten A 1 - A 3, B 2, B 3
- 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5
- 4 SWS aus den Teilgebieten E 1 - E 5
- 2 SWS aus den Bereichen A - E

3. 2 SWS Wahllehrveranstaltungen

(3) Leistungsnachweise im Hauptstudium:

- 1. ein Leistungsnachweis aus dem Bereich D
- 2. ein Leistungsnachweis aus dem Teilgebiet C 2 oder C 3 (Es wird empfohlen, den Leistungsnachweis im Teilgebiet C 2 abzuleisten).
- 3. zwei Leistungsnachweise aus zweien der Bereiche A, B und E

## § 15 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung

- (1) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung soll zu Beginn des 8. Semesters beantragt werden.
- (2) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt den erfolgreichen Abschluß des Grundstudiums voraus. Der Nachweis wird durch Vorlage der Bescheinigung über den Abschluß des Grundstudiums erbracht.
- (3) Die Bestimmungen über den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, ggf. qualifizierte Studiennachweise und Leistungsnachweise finden sich in § 10 dieser Studienordnung.

- (4) Die weiteren Einzelheiten des Antrages auf Zulassung zur Ersten Staatsprüfung regelt § 14 LPO.

## **§ 16 Die Erste Staatsprüfung - Schriftliche Hausarbeit**

- (1) Die schriftliche Hausarbeit ist in der ersten sonderpädagogischen Fachrichtung in einer der folgenden Disziplinen anzufertigen:  
Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie, Sonderpädagogische Soziologie, Pädagogik der Lernbehinderten, Didaktik der Lernbehinderten, Musikerziehung bei Behinderten, Kunsterziehung bei Behinderten (§ 50 Abs. 1 i.V.m. § 4 Abs. 1 LPO).
- (2) Der Kandidat hat die Hausarbeit binnen vier Monaten nach Mitteilung des Themas abzuliefern. Für Schwerbehinderte im Sinne des Schwerbehindertengesetzes und für körperbehinderte Kandidaten kann die Ablieferungsfrist um bis zu einem Monat verlängert werden (§ 17 Abs. 3 LPO). Sind zur Anfertigung der Arbeit Versuchsreihen oder empirische Gewinnung von Material erforderlich, so kann die Frist um bis zu 2 Monate verlängert werden.
- (3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit kann aus allen Bereichen (A bis E) und allen in § 16 Abs. 1 dieser Studienordnung genannten Disziplinen gestellt werden. Als Themensteller der schriftlichen Hausarbeit ist in der Regel ein Professor der in § 16 Abs. 1 genannten Disziplinen zu wählen. Dabei ist zu beachten, daß durch die Festlegung der Disziplin, in der die schriftliche Hausarbeit geschrieben wird, auch die Wahlmöglichkeiten für die Arbeiten unter Aufsicht und für die mündliche Prüfung berührt werden.
- (4) Die weiteren Einzelheiten der schriftlichen Hausarbeit regelt § 17 LPO.

## **§ 17 Die Erste Staatsprüfung - Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten (Arbeiten unter Aufsicht und mündliche Prüfung) benennt der Kandidat je ein Teilgebiet aus den Bereichen A, B, D und E. Aus mindestens zweien dieser vier Teilgebiete dürfen keine Leistungsnachweise vorgelegt worden sein. Die Teilgebiete müssen vier unterschiedlichen Disziplinen (Pädagogik, Didaktik, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie) zugeordnet sein.

- (2) Es sind zwei vierstündige Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
1. Eine Arbeit ist mit einer Aufgabenstellung aus der Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten anzufertigen.
  2. Die zweite Arbeit unter Aufsicht ist mit einer Aufgabenstellung aus den Disziplinen Pädagogik der Lernbehinderten, Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie anzufertigen.
  3. Für Schwerbehinderte i.S.d. Schwerbehindertengesetzes und für Körperbehinderte kann die Bearbeitungszeit auf Antrag um eine Stunde verlängert werden (§ 18 Abs. 4 LPO).
  4. Wenn die schriftliche Hausarbeit nicht in der Pädagogik der Lernbehinderten angefertigt worden ist, so ist die Aufgabenstellung der zweiten Arbeit unter Aufsicht der Pädagogik der Lernbehinderten zu entnehmen.
  5. Als Themensteller für die Arbeiten unter Aufsicht können alle in den entsprechend gewählten Disziplinen im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation hauptamtlich Lehrenden vorgeschlagen werden, sofern sie Mitglieder des Staatlichen Prüfungsamtes sind.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als erste Fachrichtung dauert insgesamt 60 Minuten und umfaßt ca. 40 Minuten Prüfung in Pädagogik und Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten und ca. 20 Minuten Prüfung in einer der Disziplinen Theorie der Sondererziehung, Sonderpädagogische Psychologie oder Sonderpädagogische Soziologie. Wurde die schriftliche Hausarbeit in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten geschrieben, ist der Themensteller der Hausarbeit in der Regel gleichzeitig auch einer der beiden Prüfer der mündlichen Prüfung.

## **C BESONDERE VORSCHRIFTEN FÜR SONDERERZIEHUNG UND REHABILITATION DER LERNBEHINDERTEN ALS WEITERE SONDERPÄDAGOGISCHE FACHRICHTUNG**

### **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Schulpraktische Studien: siehe § 8 dieser Studienordnung
- (2) Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums, Studiennachweise, Leistungsnachweise: siehe § 10 dieser Studienordnung
- (3) Das Studium gliedert sich in ein Grundstudium im Umfang von 10 SWS und in ein Hauptstudium von ebenfalls 10 SWS.
- (4) Im Grund- und Hauptstudium sind folgende Teilgebiete zu studieren:  
ein Teilgebiet A 2  
je ein Teilgebiet der Bereiche B, D und E

### **§ 19 Aufbau und Abschluß des Grundstudiums**

- (1) Das Grundstudium soll den Studierenden die **allgemeinen Grundlagen** vermitteln, die erforderlich sind, um das anschließende Hauptstudium mit Erfolg zu betreiben. Es soll in der Regel nach dem 4. Semester abgeschlossen werden.
- (2) Auf das Grundstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - 2 SWS aus den Teilgebieten A 2
  - 2 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3
  - 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5 oder E 1 - E 5
  - 2 SWS in dem Teilgebiet D 1
- (3) Der Abschluß des Grundstudiums wird festgestellt aufgrund eines Leistungsnachweises in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten.
- (4) Ein Leistungsnachweis erfordert die Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen von je 2 SWS sowie einer Qualifikation in einer der beiden Veranstaltungen.

## **§ 20 Aufbau des Hauptstudiums**

- (1) Im Hauptstudium sollen die Studierenden ihre Fachkenntnisse soweit ausbauen, wie dies in dem durch die Prüfungsordnung abgesteckten Rahmen möglich ist.
- (2) Auf das Hauptstudium entfallen 10 SWS Wahlpflichtlehrveranstaltungen:
  - 2 SWS aus den Teilgebieten A 2
  - 2 SWS aus den Teilgebieten B 2 oder B 3
  - 4 SWS aus den Teilgebieten D 1 - D 5 oder E 1 - E 5
  - 2 SWS im Blockpraktikum
- (3) Im Hauptstudium ist ein Leistungsnachweis aus einem der Bereiche A, D oder E zu erwerben.

## **§ 21 Die Erste Staatsprüfung - Arbeit unter Aufsicht und mündliche Prüfung**

- (1) Für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als weitere sonderpädagogische Fachrichtung benennt der Kandidat ein Teilgebiet aus dem Bereich A oder D und eins aus dem Bereich B. Aus mindestens einem dieser Teilgebiete darf kein Leistungsnachweis vorgelegt worden sein.
- (2) Es wird eine Arbeit unter Aufsicht mit Aufgabenstellung aus der Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten angefertigt.
- (3) Die mündliche Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als weitere Fachrichtung von insgesamt 20 Minuten Dauer umfaßt ca. 10 Minuten Prüfung in Pädagogik oder Didaktik der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten und ca. 10 Minuten Prüfung in Sonderpädagogischer Psychologie oder Sonderpädagogischer Soziologie

## **D BESONDERE VORSCHRIFTEN**

### **§ 22 Erweiterungsprüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten**

- (1) Nach bestandener Erster Staatsprüfung für das Lehramt der Sonderpädagogik kann in der sonderpädagogischen Fachrichtung der Lernbehinderten eine Erweiterungsprüfung abgelegt werden, sofern diese nicht bereits als erste sonderpädagogische Fachrichtung Gegenstand der Ersten Staatsprüfung gewesen ist. Für die Zulassung, die Durchführung und die Feststellung des Ergebnisses der Erweiterungsprüfung finden die Vorschriften der LPO für die Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung entsprechende Anerkennung.
- (2) Die zur Vorbereitung der Erweiterungsprüfung erforderlichen Studien im Umfang von 64 SWS entsprechen dem Studium der Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten als erste sonderpädagogische Fachrichtung. Die Bestimmungen in Abschnitt A und B gelten entsprechend.
- (3) Entsprechend § 48 Abs. 3 LPO kann auf den Nachweis schulpraktischer Studien gemäß § 6 LPO verzichtet werden, wenn eine mindestens dreimonatige Unterrichtstätigkeit an einer Sonderschule nachgewiesen werden kann. Im Rahmen der Erweiterungsprüfung entfällt die Anfertigung einer schriftlichen Hausarbeit

### **§ 23 Anerkennung von Studien, Prüfungen und Prüfungsleistungen**

- (1) Studien, die an wissenschaftlichen Hochschulen gemäß § 2 LABG durchgeführt worden sind, jedoch nicht auf ein Lehramt ausgerichtet waren, können bei der Zulassung zur Ersten Staatsprüfung angerechnet werden. Näheres regelt § 18 Abs. 2 LABG i.V.m. § 13 Abs. 2 LPO.
- (2) Das Gleiche gilt für Studien, die an anderen als den in § 2 LABG genannten Hochschulen durchgeführt worden sind, wenn sie den in der LPO festgesetzten Anforderungen entsprechen. Näheres regelt § 13 Abs. 2 LPO i.V.m. § 18 Abs. 2 LABG.
- (3) Studien, die nicht den Voraussetzungen des § 5 Abs. 4 Satz 1 LPO entsprechen, werden nicht angerechnet.



- (4) Als Erste Staatsprüfung oder als Prüfung in Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten können nur bestandene Hochschulabschlußprüfungen oder Staatsprüfungen nach dem Studium in einem wissenschaftlichen Studiengang oder Prüfungsleistungen aus solchen Prüfungen anerkannt werden (§ 55 LPO).
- (5) Weitere Einzelheiten regeln die §§ 56 Abs. 4 bis 6, 57 Abs. 1 und 5 bis 7 LPO. Die Entscheidungen nach §§ 56, 57 LPO trifft das für die Universität Dortmund zuständige Staatliche Prüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen - Dortmund unter fachlicher Beteiligung des Beauftragten des Dekans (§§ 56 Abs. 7, 57 Abs. 8 LPO).

## **E SONSTIGES**

### **§ 24 Studienberatung**

- (1) Eine allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatungsstelle der Universität Dortmund. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studienmöglichkeiten, des Studienaufbaus, der Anerkennung von Studienleistungen im Ausland usw. Sie umfaßt bei studienbedingten persönlichen Schwierigkeiten auch eine psychologische Beratung.
- (2) Studienbegleitende Fachberatung erfolgt durch die Lehrenden in deren Sprechstunden sowie durch die Studienfachberatung. Die Inanspruchnahme dieser Beratung ist insbesondere am Anfang des Studiums, bei fachlichen Schwierigkeiten, bei Wahlentscheidungen im Studiengang, vor und nach längerer Unterbrechung des Studiums, bei der Vorbereitung auf die schriftliche Hausarbeit und die Prüfungen und bei Nichtbestehen einer Prüfung zu empfehlen.

### **§ 25 Sonstige Einrichtungen der Universität Dortmund**

Den Studierenden stehen über die Zentrale Studienberatung hinaus u.a. zur Verfügung: Der unter Supervision des Fachbereiches Sondererziehung und Rehabilitation stehende Beratungsdienst für behinderte Studenten, die Universitätsbibliothek mit ihren Fachbereichs- und Fachbibliotheken, die

Arbeitsmittelsammlungen der Fachbereiche Erziehungswissenschaften und Biologie, Sondererziehung und Rehabilitation, Gesellschaftswissenschaften, Philosophie und Theologie, das Hochschulrechenzentrum, das Hochschuldidaktische Zentrum und das Mediendidaktische Zentrum des Fachbereichs Erziehungswissenschaften und Biologie.

Im Fachbereich Sondererziehung und Rehabilitation wird auf die Sonderpädagogische Beratungsstelle, das Sprachtherapeutische Ambulatorium, die Sonderpädagogische Mediothek, die Sonderpädagogische Testothek, die Sonderpädagogische Dokumentation und die Arbeitsstelle für Sonderpädagogische Technologie und Rehabilitationshilfen hingewiesen.

## § 26 Inkrafttreten, Veröffentlichung, Übergangsbestimmungen

- (1) Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilung der Universität Dortmund in Kraft. Sie gilt für die Studierenden des Studiengangs Sondererziehung und Rehabilitation der Lernbehinderten mit Abschluß der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt für Sonderpädagogik, die im Wintersemester 1991/92 oder später ihr Studium aufgenommen haben.
- (2) Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Sondererziehung und Rehabilitation und der Lehrerausbildungskommission der Universität Dortmund vom 25.10.1990.

Dortmund, 27.03.1992

Der Rektor  
der Universität Dortmund  
Universitätsprofessor  
Dr. Detlef Müller-Böling